Die Behandlung der unechten und der nicht begebenen Quittungen.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Werner Engelbrecht

aus Wattenscheid.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Jung.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

Die Analogie ist das wichtigste Hilfsmittel für den Juristen, wenn ihm die Aufgabe gestellt ist, einen Fall zu entscheiden, für den das Gesetz keine Lösung gibt. Sie ist zulässig, wenn der zu Grunde liegende Fall den Verhältnissen der Fälle, die die analog anzuwendende Vorschrift umfaßt, mindestens rechtsähnlich ist.

1. Kapitel: Die rechtliche Natur der Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Nach der herrschenden Ansicht werden die Sätze der Schuldverschreibung auf den Inhaber analog auf die Quittung angewendet, sodaß nach § 794 B.G.B. auch gegen eine nicht begebene Quittung befreiende Leistung möglich ist. Da aber bei der Quittung und bei der Inhaberschuldverschreibung keine ähnlichen Verhältnisse vorliegen, so ist diese Analogie abzulehnen. In dieser Arbeit soll der Versuch gemacht werden, die Vollmachtsgrundsätze analog anzuwenden, insbesondere den § 172.

Nach meiner Ansicht ist § 794 eine Ausnahme von der Regel, daß der Verkäufer einer Forderung für ihren Bestand haftet. (§ 437 B.G.B.) Die Inhaberschuldverschreibungen entstehen durch Vertrag mit der Besonderheit, daß Mängel bei der vertraglichen Entstehung und Uebertragung dem gutgläubigen Erwerber nicht entgegengehalten werden können. Von diesem Standpunkt aus ist die Kreations-Theorie als Grundlage des § 794 abzulehnen.

1923

2. Kapitel: Die rechtliche Natur der Quittung.

Die Quittung ist ein schriftliches Empfangsbekenntnis des Gläubigers über den Empfang der ihm geschuldeten Leistung. Geben und Nehmen der Quittung ist Abschluß eines Beweisvertrages (pactum de non petendo).

3. Kapitel: Die Behandlung der unechten Quittungen.

§ 370 gilt nur für echte Quittungen. Gefälschte Quittungen sind wertlos; anders dagegen die verfälschten Quittungen, bei denen der leistende Schuldner in Höhe der echten Quittung frei wird.

4. Kapitel: Analoge Anwendung von § 794 auf die Quittung.

Die analoge Anwendung der Behandlung der nicht begebenen Inhaberschuldverschreibung auf die Quittung ist nicht gerechtfertigt, da keine analogen Verhältnisse vorliegen. Ausstellen und Uebergabe einer Quittung ist Vollmachterteilung an den Quittungsüberbringer, aber nicht an den Inhaber. Weiterhin ist bei der Inhaberschuldverschreibung der Inhaber der Gläubiger der Forderung, bei der Quittung dagegen ihr Aussteller und nicht der Inhaber. § 794 kann also wegen mangelnder analoger Verhältnisse nicht auf die Quittung angewendet werden.

5. Kapitel: Die Behandlung der gestohlenen und gefundenen Quittungen.

Bei der Quittung und bei der Vollmachtsurkunde liegen analoge Verhältnisse vor, denn durch beide wird eine bestimmte andere Person bevollmächtigt im fremden Namen zu handeln. § 172 kann daher analog angewendet werden, sodaß unter § 370 nur die begebenen Quittungen fallen. Dem Vorzeiger einer Quittung muß diese vom Aussteller ausgehändigt worden sein. Auch eine Begebung schlechthin genügt nicht. Trifft jedoch den Aussteller ein Verschulden bei der Aufbewahrung der fertigen Quittung, so liegt regelmäßig eine positive Vertragsverletzung vor; den entstehenden Schaden hat der Aussteller zu tragen, d. h. er muß die Leistung an den unberechtigten Quittungsvorweiser gegen sich gelten lassen.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.